

**Büro 3.4**

---

**Geldwäschemeldestelle**

# **Jahresbericht**

# **2008**

---

Wien 2009

## Vorwort

Erstmals wurde für das Jahr 2004 dem internationalen Standard entsprechend ein Jahresbericht erstellt. Sowohl dieser Bericht als auch die Jahresberichte für die Jahre 2005, 2006 und 2007 finden sich auf der Homepage des Bundesministerium für Inneres unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

Die erstmalige Veröffentlichung dieses Jahresberichtes wurde von den Homepagebesuchern sowie von den meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen, den Aufsichtsbehörden und den betroffenen Ministerien positiv aufgenommen. Hier wurde sowohl schriftlich als auch grafisch die Situation der Geldwäsche in Österreich und der Einbindung der A-FIU in internationale Projekte dargestellt.

Erstmals wird auf das aus praktischen Erfahrungen gewonnene Spannungsfeld „Leitlinien (Guidelines) – Gegenstrategien krimineller Elemente“ eingegangen.

## 1. Einleitung

Die A-FIU (Austrian Financial Intelligence Unit) ist als Organisationseinheit des Bundeskriminalamtes tätig und übt seine Funktion seit in Kraft treten des Bankwesengesetzes am 01.01.1994 aus. Sie verfügt über ein eigenständiges Kommunikationssystem mit den meldepflichtigen Berufsgruppen und ausländischen FIU's.

Außerdem ist die A-FIU Mitglied der Egmont Gruppe ([www.egmont.group.org](http://www.egmont.group.org)) und erbringt weiters Beiträge für

- FATF (Financial action task force on money laundering),
- UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime),
- Interpol,
- Europol,
- Europarat und
- Europäische Union.

Die Ermittlungsbeamten der A-FIU verfügen neben einer profunden wirtschaftlichen Ausbildung noch über praktische Erfahrung im Bereich der internationalen Polizeikooperation.

## 2. Entwicklung und Stand der Geldwäschebekämpfung in Österreich

Österreich verfügt über kein eigenes Geldwäschegesetz, daher werden die Meldepflichten in den folgenden Materiengesetzen geregelt:

- Bankwesengesetz
- Börsegesetz
- Gewerbeordnung
- Glücksspielgesetz
- Rechtsanwaltsordnung
- Notariatsordnung
- Versicherungsgesetz
- Wertpapieraufsichtsgesetz
- Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie und
- Zollrechts-Durchführungsgesetz.

Als Zentralstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei ist die A-FIU Ansprechpartner für alle in- und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden.

Für die inländischen Sicherheitsbehörden besteht im Zusammenhang mit Geldwäschermittlungen eine Berichterstattungspflicht an die A-FIU.

Als Serviceleistung der A-FIU wurde unter anderem ein Meldeformular zur Erstattung von Verdachtsmeldungen kreiert und kann dieses über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt, unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at) aufgerufen werden. Dieses

Meldeformular wird an die neuen Gegebenheiten (Richtlinie 2005/60/EG) angepasst und den meldepflichtigen Berufsgruppen in der ersten Jahreshälfte 2009 zur Verfügung stehen.

Die Europäische Union veröffentlichte am 26.10.2005 in ihrem Amtsblatt die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, welche die Mitgliedstaaten bis spätestens 15. Dezember 2007 zu ratifizieren hatten.

Die Sorgfaltspflichten umfassen künftig auch die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung der Transaktion zu erfolgen.

Die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden betreffen nicht nur jene Fälle, in denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, sondern auch in Bezug auf die Ferngeschäfte (Feststellung der Identität bei nicht physischer Präsenz), politisch exponierter Personen (PEP's) auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zu Korrespondenzkonten aus Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU).

Der Prüfbericht des Rechnungshofes über die Effizienz und Effektivität der Geldwäschereibekämpfung und der Vermögensabschöpfung wurde im Dezember 2008 veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgte im Jahre 2008 die Evaluierung Österreichs in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die FATF. Der endgültige Bericht wird in der zweiten Jahreshälfte 2009 vorliegen.

### **3. Zentralstelle für Verdachtsmeldungen und Anfragen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und/oder Terrorismusfinanzierung**

Die A-FIU ist in Österreich die einzige Ansprechstelle für die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen und übt für ihren Bereich eine gesetzlich normierte Zentralstellenfunktion aus.

#### **3.1. Aufgaben und Schwerpunkte der A-FIU**

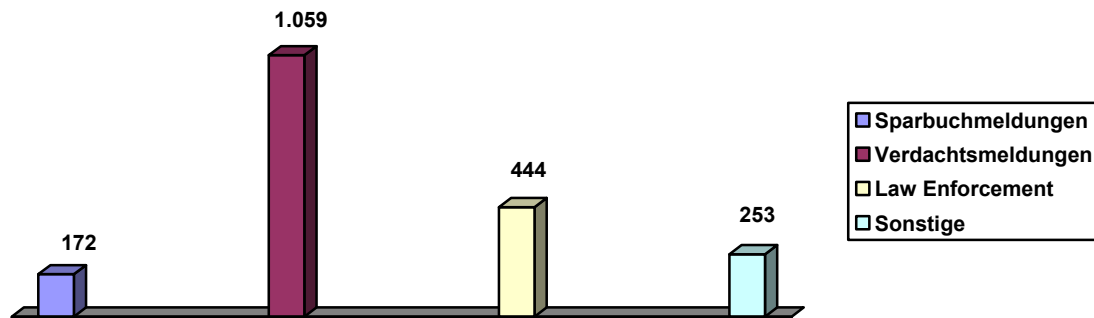
Im Beobachtungszeitraum 2008 wurden bei der A-FIU insgesamt 1.928 Akteneingänge verzeichnet.

Die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen erstatteten im Jahre 2008 insgesamt 1.231 Meldungen (inklusive Sparbuchmeldungen).

Der Hauptteil der Meldungen erfolgte von den Kredit- und Finanzinstituten.

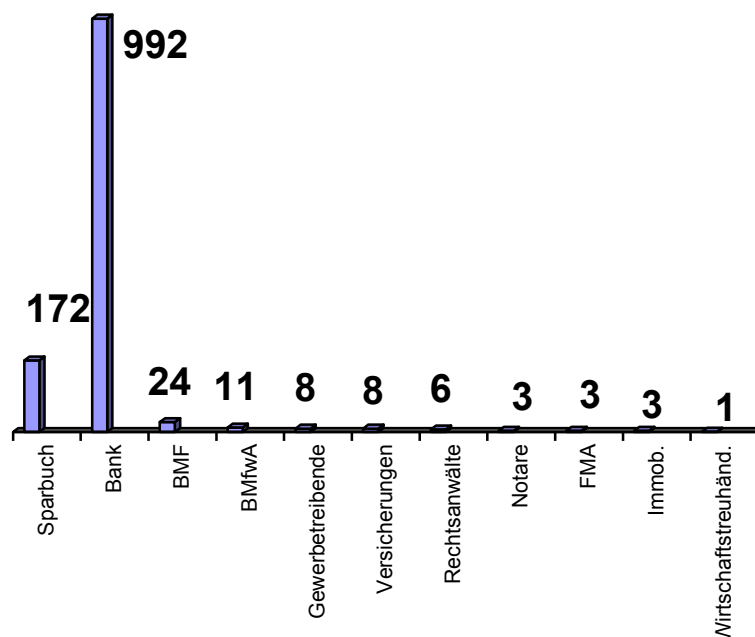
Die Bestimmungen des § 41 Abs. 1a Bankwesengesetz (Meldungen zu anonymen Sparkonten) traten am 01.07.2002 in Kraft. Im Jahre 2008 wurden in 172 Meldungen insgesamt 403 Sparbücher gemeldet.

Die Kreditinstitute übermittelten im Berichtsjahr 992 Meldungen – knapp 50 % des Aktenanfalles – an die A-FIU.



### 3.1.1. Verdachtsmeldungen (1.059)

Von den Kredit- und Finanzinstituten wurden 992 und vom Bundesministerium für Finanzen 24 Verdachtsmeldungen der A-FIU übermittelt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sandte 11 Meldungen an die A-FIU. Zusätzlich übermittelten Versicherungsgesellschaften und Gewerbetreibende je 8 Verdachtsmeldungen und Rechtsanwälte 6 Verdachtsmeldungen. Weiters sandten je 3 Meldungen Notare, Immobilienmakler und die Finanzmarktaufsicht; eine Meldung wurde von einem Wirtschaftstreuhänder übermittelt.



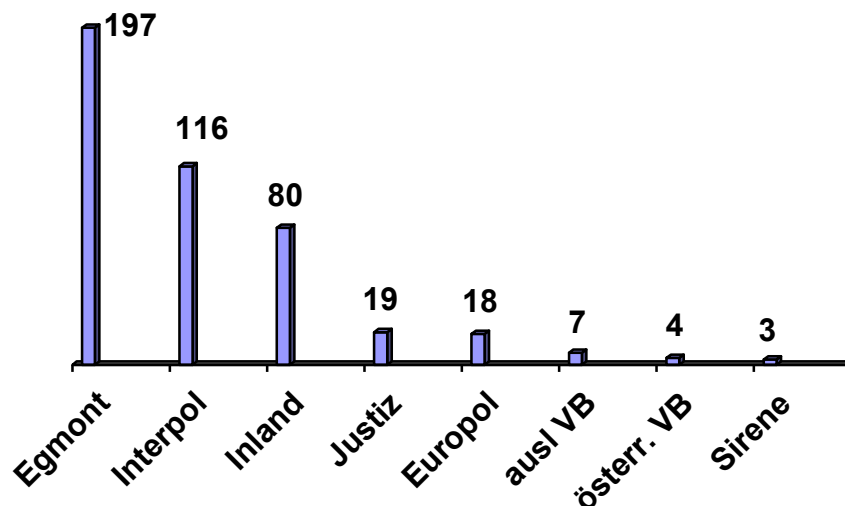
### 3.1.2. Law Enforcement (444)

In 342 Fällen erfolgten über Anfragen von

- Interpol
- Europol
- Egmont
- Verbindungsbeamten

Ermittlungen.

Zusätzlich führten Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, Berichterstattungen von inländischen Sicherheitsdienststellen und Sirene Informationen zur Aufnahme von Geldwäscheermittlungen.



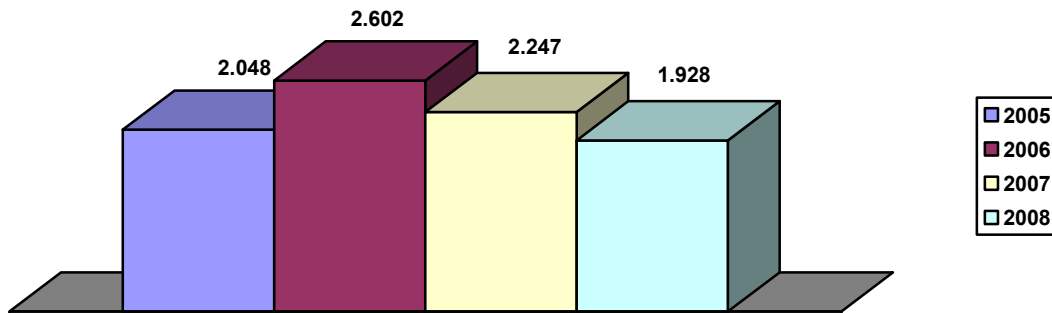
### 3.2. Gegenüberstellung mit den Vorjahren

In diesem Abschnitt erfolgt eine Gegenüberstellung der Aktenzugänge, Verdachtsmeldungen und „Law Enforcement Anfragen“ für die Jahre 2005 bis 2008.

#### 3.2.1. Aktenzugänge

Die Gegenüberstellung mit den Vorjahren zeigt einen Rückgang der Akten um knapp 14 % auf. Im Jahr 2005 betrug der Aktenanfall 2.048 und erreichte im Jahre 2006 mit 2.602 einen Höchststand. Im Jahr 2007 betrug die Aktenanzahl 2.247 und fiel 2008 auf 1.928.

Zur Entwicklung dieser Aktenzahlen ist festzuhalten, dass ein drastischer, jedoch logischer Rückgang bei den Sparbuchmeldungen im Sinne des § 41/1a festzustellen ist. (Bereits vor dem in Kraft treten der gesetzlichen Meldepflicht - 01.07.2002 – für noch nicht identifizierten Sparbüchern sind die meisten dieser anonymen Sparbücher identifiziert worden).

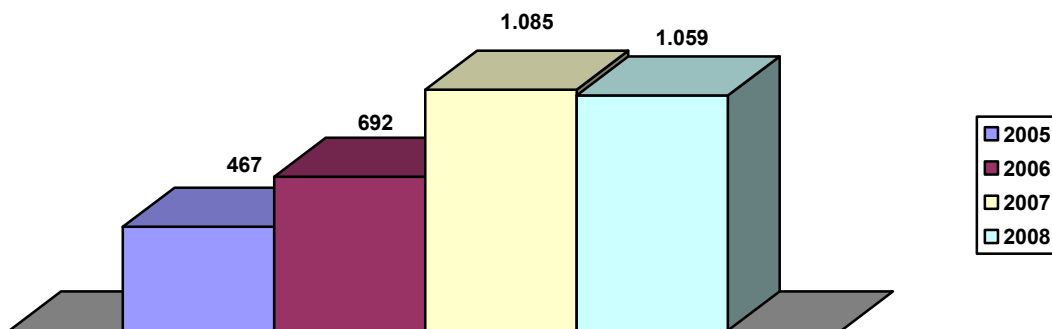


### 3.2.2. Verdachtsmeldungen

In diesem Abschnitt wird die Gesamtentwicklung der erstatteten Verdachtsmeldungen mit besonderer Berücksichtigung der Meldungen der Kredit- und Finanzinstitute dargestellt.

#### 3.2.2.1. Verdachtsmeldungen - insgesamt

Die Anzahl der erstatteten Verdachtsmeldungen (alle meldepflichtigen Berufsgruppen) stieg um rund 226 %, und zwar von 467 Verdachtsmeldungen im Jahre 2005 über 692 Meldungen im Jahre 2006 auf 1.085 Verdachtsmeldungen im Jahre 2007, um schlussendlich im Jahre 2008 den Wert von 1.059 Meldungen zu erreichen.

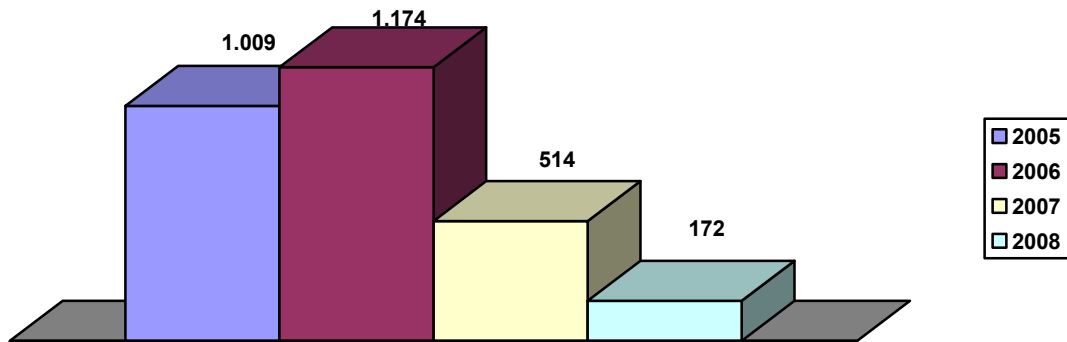


#### 3.2.2.2. Meldungen der Kredit- und Finanzinstitute

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung der Sparbuchmeldungen und Verdachtsmeldungen für den Beobachtungszeitraum 2005 bis 2008 dargestellt.

##### 3.2.2.2.1. Sparbuchmeldungen

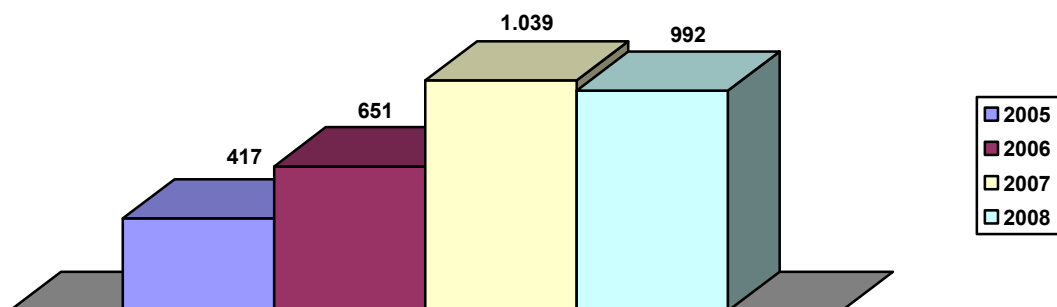
Lediglich die Anzahl der Meldungen in Zusammenhang mit anonymen Sparkonten hat um rund 83 %, und zwar von 1.009 Meldungen im Jahre 2005 auf 172 Meldungen im Jahre 2008 abgenommen. Im Jahre 2006 erfolgten 1.174 Sparbuchmeldungen. Im Jahre 2007 wurden 514 Meldungen in Verbindung mit nicht identifizierten Sparbüchern der A-FIU übermittelt.



### 3.2.2.2. Verdachtsmeldungen

Der Anstieg bei den durch die Kredit- und Finanzinstitute erstatteten Verdachtsmeldungen betrug etwas mehr als 237 %, und zwar von 417 Meldungen im Jahre 2005 auf insgesamt 992 Meldungen im Jahre 2008. Die Abnahme vom Jahre 2007 (1.039 Meldungen) auf das Jahr 2008 betrug etwas weniger als 5 %.

Der Anstieg der Verdachtsmeldungen ist aus ha. Sicht einerseits auf die von der A-FIU durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen, die gemeinsamen Schulungen (A-FIU mit Vertretern des Bundesministerium für Finanzen, des Bundesministerium für Justiz und der Finanzmarktaufsicht) und andererseits auf das Meldeverhalten der meldepflichtigen Berufsgruppen sowie auf die Ausdehnung der Meldepflichten rückführbar.

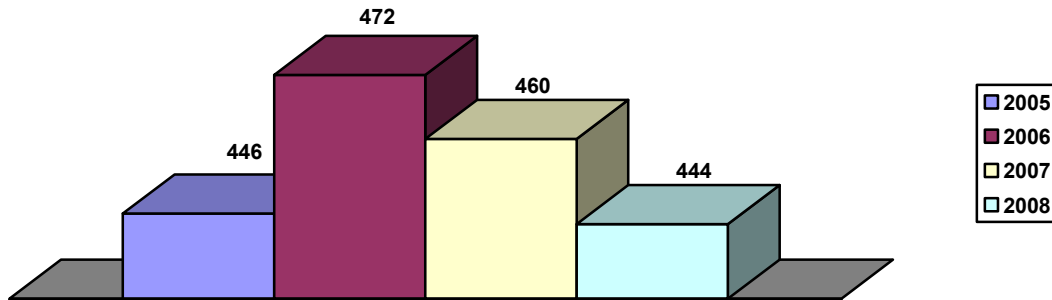


### 3.2.3. Law Enforcement Agency (444 Anfragen)



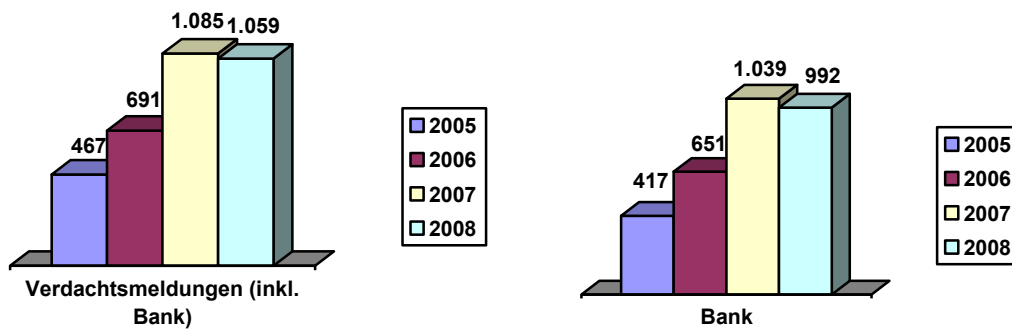
Die Abnahme im Law Enforcement Bereich betrug rund 0,1 %, und zwar von 446 Anfragen im Jahre 2005 auf 444 Anfragen im Jahre 2008. Im Jahre 2006 ist der vorläufige Höchstwert von 472 Anfragen erfolgt.

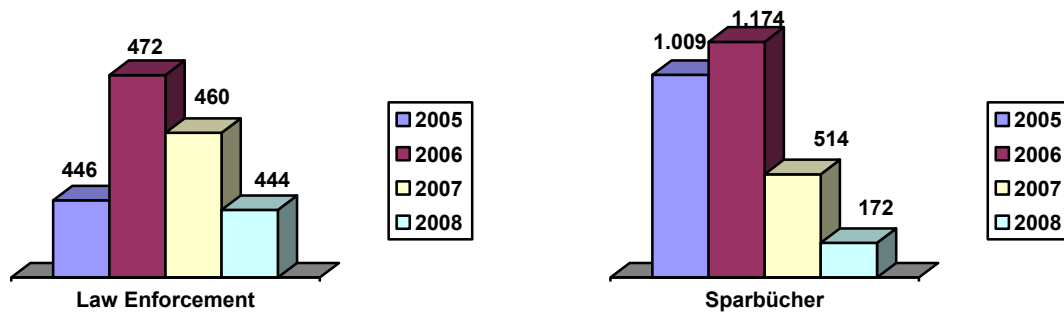
Die Bearbeitung der Meldungen und der Law Enforcement Anfragen können mit einem allgemeinen Akt nicht verglichen werden, sondern sind extrem zeitaufwendig und arbeitsintensiv.



### 3.2.4. Gegenüberstellung

Die Gegenüberstellung der Gesamtsumme aller Verdachtsmeldungen, der erstatteten Verdachtsmeldungen von den Kredit- und Finanzinstituten, der Law Enforcement Initiativen und der Sparbuchmeldungen für die Jahre 2005 bis 2008 zeigt das folgende Bild/Entwicklung:





### 3.3. Tätigkeiten der A-FIU

In diesem Abschnitt wird speziell auf die Tätigkeiten der A-FIU eingegangen.

#### 3.3.1. Ermittlungen

Die Haupttätigkeit einer administrativen FIU liegt in der Entgegennahme von Verdachtsmeldungen sowie deren Analyse und Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Die A-FIU hat im Vergleich zu administrativen Geldwäschemeldestellen noch andere Aufgaben und zwar die eigenständige Ermittlung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei, gemeinsame Ermittlungen mit den lokalen Dienststellen oder agiert als Supporter für die lokalen Dienststellen bei deren eigenständigen und/oder übertragenen Ermittlungen.

Nicht nur die Verdachtsmeldungen, sondern auch alle eingehenden Schriftstücke werden analysiert und in weiterer Folge – falls keine Zuständigkeit der A-FIU mehr vorliegt – an die zuständigen Stellen – horizontal – zur weiteren Bearbeitung in die jeweiligen Fachbereiche des Bundeskriminalamtes übertragen.

Von der A-FIU wurden im Jahre 2008 insgesamt 1.083 Akte an die zuständigen Fachbereiche weitergeleitet. Von der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen sind 454 Meldungen den zuständigen Fachbereichen (Betrug, Wirtschaftskriminalität, Suchtgiftkriminalität, Terrorismusfinanzierung) übertragen worden.

Ein Großteil der Übertragungen betraf Formen der Wirtschaftskriminalität (Phishing, Ebay-Betrug, Anlagebetrügereien, Gewinnverständigungen, usw.).

Von der A-FIU wurden im Beobachtungszeitraum 2008 die nachfolgenden Tätigkeiten durchgeführt:

In Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Verdachtes der Geldwäscherei sind insgesamt 90 Anfragen an die nationalen Dienststellen getätigt worden.

Von der A-FIU selbst wurden in 54 Fällen Anfragen nach dem BWG (§ 41 Abs. 2) gestellt. Die meldepflichtigen Berufsgruppen haben der Behörde (A-FIU) auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei erforderlich scheinen.

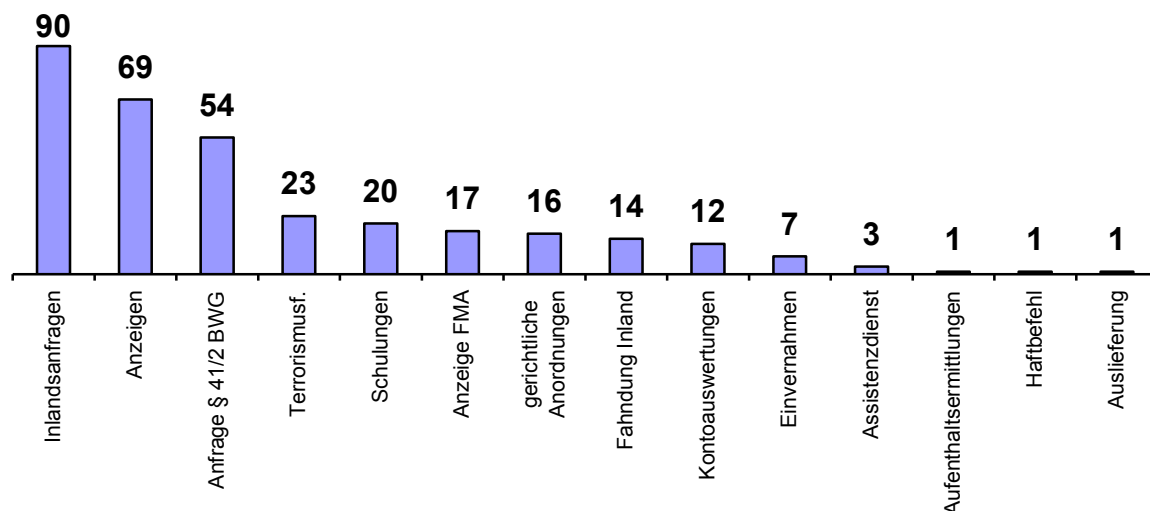
In 69 Fällen hat die A-FIU Strafanzeigen bzw. Nachtragsanzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet.

In 23 Fällen ist das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) über mögliche Terrorismusfinanzierungen in Kenntnis gesetzt worden. Die Kooperation bzw. Bearbeitung solcher Fälle erfolgt auf Grundlage des bestehenden Memorandum of Understanding.

Zusätzlich wurde in 17 Fällen die Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen informiert.

Von der A-FIU wurden 6 Gerichtsaufträge mit insgesamt 12 Kontoauswertungen abgeführt. Weiters wurden in 5 gerichtlichen Rechtshilfeersuchen die notwendigen Ermittlungen geführt. In Ermittlungssachen der A-FIU stellten die österreichischen Gerichte je einen Haftbefehl, einen Hausdurchsuchungsbefehl und eine Aufenthaltsermittlung aus.

Über Anregung der A-FIU wurden von den Gerichten 16 einstweilige Verfügungen über einen Gesamtbetrag von etwas mehr als € 12,4 Mio. erlassen.



#### Gewonnene Erkenntnisse aus

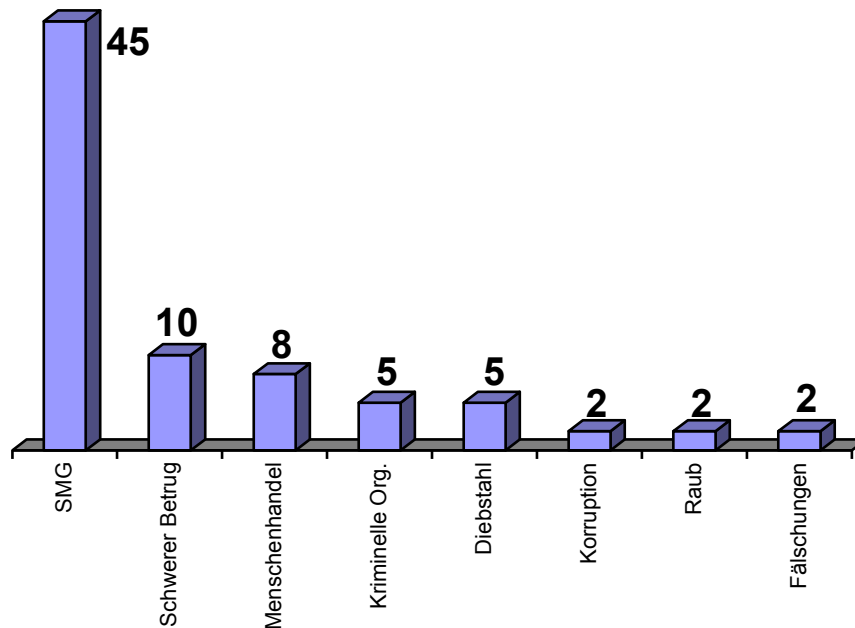
- Observationen
- Telefonrufdatenrückersammlungen und Telefonanschlusssteilnehmerüberwachungen
- Vollzug von Hausdurchsuchungen
- Vollzug von Verhaftungen
- Einvernahmen

stellen einen wichtigen Bestandteil bei der Abklärung von Sachverhalten dar und ermöglichen einen Qualitätssprung bei der Gestaltung von Schulungsinhalten für die meldepflichtigen Berufsgruppen.

### 3.3.2. Vortaten

Die Problematik der Feststellung der Vortaten darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dennoch konnten von der A-FIU nachfolgend aufgelistete Vortaten – begangen sowohl im In- als auch Ausland – als Basis für die Geldwäschermittlungen festgestellt werden. In der folgenden Aufstellung sind die in Zusammenhang mit „Phishing“ bekannten Vortaten nicht enthalten. Ebenso sind jene Sachverhalte nicht aufgelistet, bei denen die gemeldeten Verdächtigen als Vortäter im Bereich des Drogen-, Menschen-, Suchtgifthandels, Raubes und ähnliche Delikte aufgetreten sind.

Suchmittelgesetz	45
Schwerer Betrug	10
Menschenhandel	8
Kriminelle Organisation	5
Schwerer Diebstahl	5
Korruption	2
Raub	2
Fälschungen	2



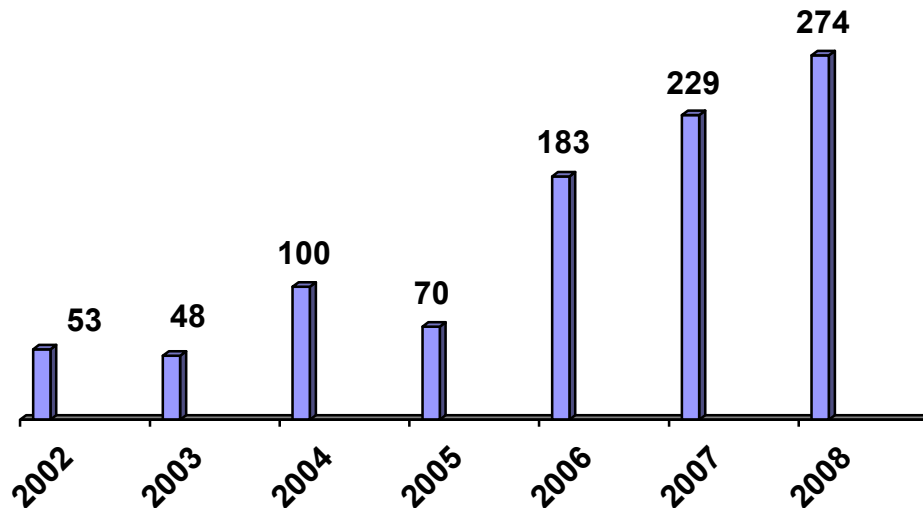
## 4. Gesamtsumme der erstatteten Strafanzeigen und Verurteilungen

In diesem Abschnitt werden die in Österreich erstatteten Strafanzeigen und Verurteilungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei aufgelistet.

### 4.1. Gesamtsumme der erstatten Strafanzeigen

Österreichweit wurden in den Jahren 2002 bis 2008 folgende Anzeigen wegen Verdachtes der Geldwäscherei erstattet, und zwar

2002	53 Anzeigen
2003	48 Anzeigen
2004	100 Anzeigen
2005	70 Anzeigen
2006	183 Anzeigen
2007	229 Anzeigen
2008	274 Anzeigen.



Dieses Zahlenmaterial stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs.

## 4.2. Verurteilungen

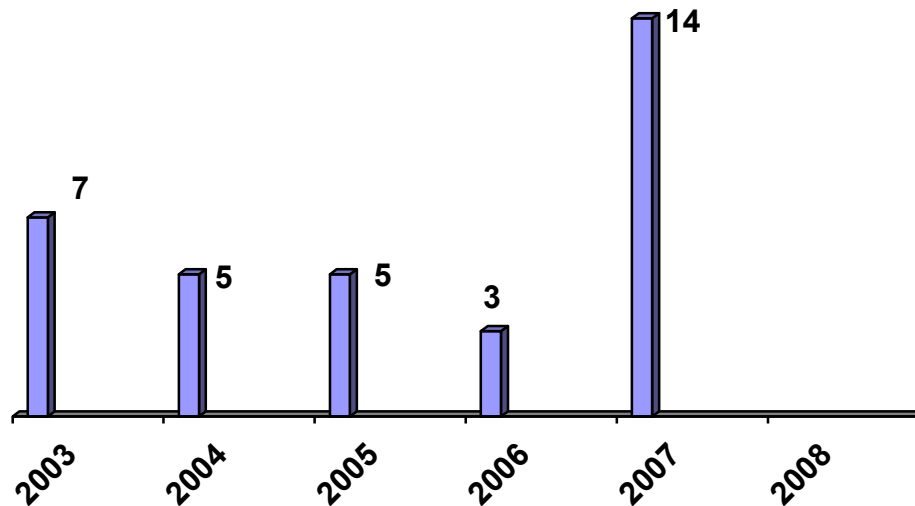
In diesem Kapitel werden die Zahlen der gerichtlichen Verurteilungen – erstellt von der Statistik Austria und Strafregisteramt/Strafkarten - gegenübergestellt.

### 4.2.1. Verurteilungen „Statistik Austria“

Von der „Statistik Austria“ sind Zahlen im Hinblick auf gerichtliche Verurteilungen gemäß § 165 Strafgesetzbuch übermittelt worden.

Für den Beobachtungszeitraum 2003 bis 2006 bewegten sich die Zahlen im einstelligen Bereich. Im Jahr 2007 erfolgten 14 Verurteilungen wegen Geldwäscherei. Für das Jahr 2008 ist noch kein abschließendes Zahlenmaterial verfügbar:

2003	7
2004	5
2005	5
2006	3
2007	14
2008	noch nicht verfügbar

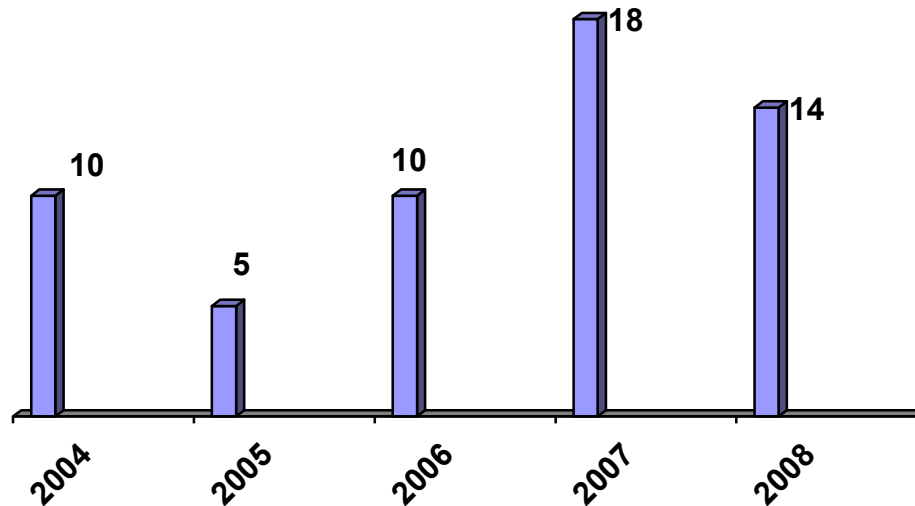


Die statistischen Zahlen über erfolgte Verurteilungen berücksichtigten weder Verurteilungen wegen anderer Delikte noch den Zeitfaktor. Erfahrungsgemäß kommt es zu einer Vielzahl von Verurteilungen beispielsweise wegen des Verdachtes des Betruges, des Suchtgifthandels, der Beteiligung am Betrug, Beteiligung am Suchtgifthandel, usw. In den Ermittlungen werden die Verdachtsmeldungen berücksichtigt, nur die innere Tatseite der Täter zielt darauf ab, Drogen zu finanzieren oder wird für die Errichtung der Distribution (Tickets, Nutzung von Büroservicediensten, Vertragserrichtungen, Kauf/Mieten von Fahrzeugen, Telefonen, usw.) herangezogen. Bezüglich des Zeitfaktors ist anzumerken, dass Ermittlungen insbesondere mit einer internationalen Dimension oft jahrelang andauern bis es zur Anklage kommt.

#### 4.2.2. Strafregisteramt/Strafkarten

Das Zahlenmaterial über rechtskräftige Verurteilungen – Rechtskraftdatum vom Jahre 2004 bis 2008 – stammt vom Strafregisteramt und zeigt die folgende Entwicklung:

2004	10 Verurteilungen
2005	5 Verurteilungen
2006	10 Verurteilungen
2007	18 Verurteilungen
2008	14 Verurteilungen



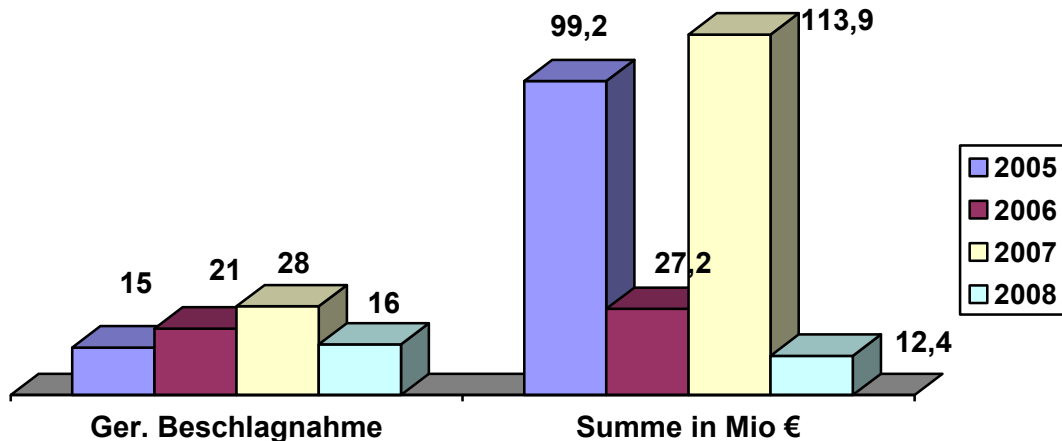
#### 4.2.3. Erläuterungen zur Gegenüberstellung

Die ausgewiesene Differenz (Zahlenmaterial: Statistisches Zentralamt/Strafregisteramt) ist auf die Tatsache rückführbar, dass vom statistischen Zentralamt nur jene Fälle erfasst worden sind, in denen es nur eine Verurteilung wegen Geldwäscherei ohne zusätzlicher Delikte gab. Die Fälle des Strafregisteramtes betrafen Verurteilungen wegen Diebstahles, Betrug, der Urkundenfälschung und Geldwäscherei.

#### 4.3. Gerichtliche Beschlagnahmen (Anzahl)

Über Anregung der A-FIU bzw. der lokalen Dienststellen wurden von den Gerichten 16 einstweilige Verfügungen über einen Gesamtbetrag von rund € 12,4 Mio. erlassen.

Von der A-FIU selbst wurden in 54 Fällen Anfragen nach dem BWG (§ 41 Abs. 2) gestellt. Die meldepflichtigen Berufsgruppen haben der Behörde (A-FIU) auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei erforderlich scheinen.



**Erläuterung:** Die Anzahl der gerichtlichen Beschlagnahmen ist über den Beobachtungszeitraum in etwa gleichbleibend. Sowohl im Jahre 2005 als auch im Jahre 2007 haben zwei einzelne gerichtliche Beschlagnahmen über sehr hohe Kontoguthaben zu den aufgelisteten Gesamtbeträgen geführt.

## 5. Interpol-, Europol- und Egmontaktivitäten

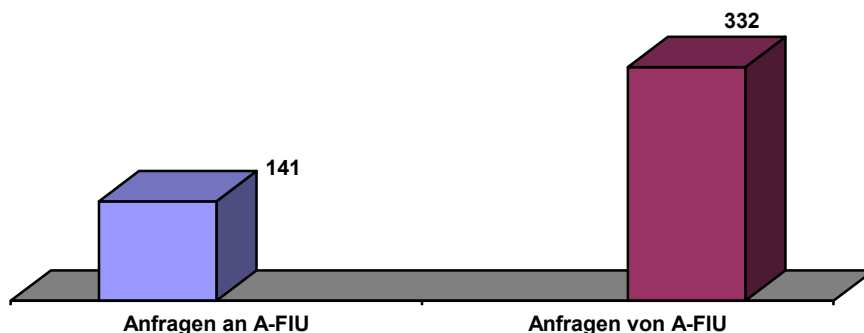
Die A-FIU behandelte im Beobachtungszeitraum insgesamt 837 Aktenvorgänge (Interpol, Egmont, Europol und Sustrans) mit einem eindeutigen Bezug zur Geldwäsche. In 381 Fällen (Interpol, Egmont und Sustrans) erfolgten Anfragen an die A-FIU und in 446 Fällen (Interpol, Egmont und Sustrans) wurden von der A-FIU Anfragen gestellt.

### 5.1. Interpolaktivitäten

Von der A-FIU wurde eine Vielzahl internationaler Ermittlungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche im Interpolweg abgeführt. Von der Häufigkeit her erfolgten die meisten Anfragen von Deutschland, gefolgt von der Russischen Föderation, der Schweiz, Bulgarien, Ungarn, Belgien und Kroatien. Eine weitere Aufzählung der Länder unterblieb.

In ihrer Funktion als Interpoldienststelle wurden von der A-FIU im Jahr 2008 in einer Vielzahl von Aktenvorgängen andere Interpoldienststellen kontaktiert. Von der Häufigkeit her erfolgten die meisten Ersuchen um Unterstützung an Deutschland und die Schweiz. Weitere Ersuchen ergingen an Großbritannien, Italien, die Russische Föderation, Ungarn, Slowenien und die USA.





## 5.2. Europolaktivitäten

Von der A-FIU sind im Jahre 2008 insgesamt 86 Aktenvorgänge mit Europol/Sustrans abgehandelt worden. In 37 Fällen erfolgten Anfragen an die A-FIU. Die A-FIU stellte in 49 Fällen Anfragen an Europol/Sustrans.

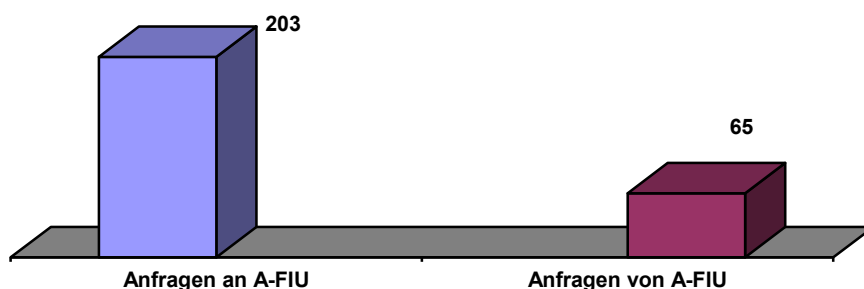
## 5.3. Egmont-Aktivitäten

Wie bereits im Kapitel 5.1. dargestellt, hat die A-FIU eine besondere Stellung im Bereich des Austausches von Informationen. Die A-FIU kann den Informationsfluss via Egmont oder via Interpol/Europol steuern. Die von ausländischen FIU's übermittelten Anfragen sind im hierfür vorgesehenen Weg (bilateral oder via Egmont) beantwortet worden.

Von den folgenden ausländischen FIU's wurde die A-FIU um Unterstützung/Auskunft (gereiht nach Häufigkeit) ersucht: Ukraine, Russischen Föderation, Ungarn, Schweiz, Luxemburg, Deutschland, Slowakei, Bulgarien und Rumänien. Eine weitere Auflistung nach Ländern unterblieb.

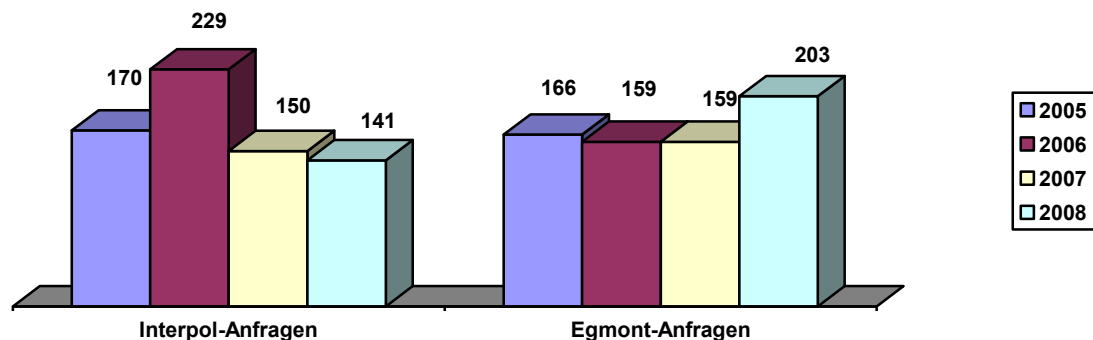
Die A-FIU kontaktierte unter anderem die Geldwäschemeldestellen der folgenden Länder und ersuchte um Unterstützung: Deutschland, Russische Föderation, Schweiz, British Virgin Islands, Niederlande, Slowakei. Eine weitere Länderauflistung unterblieb.

Im Beobachtungszeitraum behandelte die A-FIU insgesamt 268 Aktenvorgänge mit anderen FIU's. Die A-FIU wurde in 203 Fällen um Auskunft ersucht und stellte in 65 Fällen Auskunftersuchen.



## 5.4. Zusammenfassung

Der Vergleich der beiden Beobachtungsjahre zeigt, dass von der A-FIU überwiegend zwei Informationskanäle zum Austausch von Informationen verwendet werden, die vom Stellenwert gleich einzustufen sind, und zwar Interpol- und Egmontkanal.



In 38 Fällen erfolgten Anfragen bei den bei Europol eingerichteten AWF-Sustrans.

## 5.5. Internationale Zusammenarbeit

Da es sich bei der Geldwäscherei nicht um ein durch nationale Grenzen beschränktes Phänomen handelt, kann deren Bekämpfung ohne grenzüberschreitende Aktivitäten sowie internationaler Kooperation nicht effizient bewältigt werden.

### 5.5.1. Egmont Gruppe

Die Egmont Gruppe ist der weltweite Zusammenschluss von nationalen FIU's. Zurzeit besteht diese Gruppe aus 101 Meldestellen, deren Ziel es ist, ein Forum zu schaffen, welches die nationalen Programme in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützt.

Im Beobachtungszeitraum 2008 hat Österreich aktiv an der jährlichen Plenarsitzung sowie zwei Arbeitsgruppensitzungen zum Thema „praktische Erfahrung“ mitgewirkt. Von der A-FIU sind Beiträge zum Thema „Bargeld“ - Einschleusen von kriminellen Bargeld in den Finanzkreislauf - und Sichtweisen zu Ermittlungen (rasches Reagieren auf Verdachtsmeldungen) geleistet worden. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die Probleme des „Offshore-Business“ und „Hawala“ aus österreichischer Sicht dargelegt worden sind.

Weitere Informationen könnten über die Homepage der [www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org) abgerufen werden.

## 5.5.2. Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF

Anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels im Jahre 1989 in Frankreich haben die Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten beschlossen, die Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering“ einzuberufen.

Der Leiter der A-FIU hat an der jährlich stattfindenden Typologiesitzung der FATF teilgenommen und in der Arbeitsgruppe „Bewertung der Bedrohungen durch Geldwäscherei“ aktiv mitgewirkt und unter anderem auch auf das Spannungsverhältnis „Leitfaden – Gegenstrategien krimineller Elemente“ hingewiesen und die österreichische Erfahrung mit Beispielen untermauert.

Zusatzinformationen können der Homepage [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org) entnommen werden.

## 5.5.3. UNODC

Die A-FIU hat eine enge Zusammenarbeit mit der UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) mit Sitz in Wien.

Es finden regelmäßig Treffen mit den Verantwortlichen statt. Nähere Informationen können der Homepage [www.unodc.org](http://www.unodc.org) entnommen werden.

## 5.5.4. Interpol

Im Jahre 1923 ist in Wien das Hauptquartier von „Interpol“ eröffnet worden. Jeder Mitgliedsstaat hat ein nationales Büro, welches die notwendigen Ermittlungen koordiniert. Die A-FIU agiert im eigenen Wirkungsbereich als Interpoldienststelle.

Im Moment ist Interpol für die A-FIU einer der wichtigsten Kanäle für Informationsflüsse im Bereiche der Bekämpfung der Geldwäscherei, weshalb regelmäßige Teilnahmen an „Arbeitsbesprechungen“ erfolgten.

Weitere Hinweise befinden sich auf der Homepage [www.interpol.int](http://www.interpol.int).

Vom Leiter der A-FIU ist in der Vergangenheit bei einer Vielzahl internationaler Vorträge das Phänomen „Hawala“ behandelt worden. Im Zuge der auf operativen Erkenntnissen basierenden Vortragstätigkeit ist auf die Kennzeichnung und deren Interpretation eingegangen worden. Das Generalsekretariat hat in diesem Zusammenhang ein neues Projekt – gekennzeichnete Geldscheine – gestartet und um österreichische Mitwirkung ersucht.

An diesem Projekt nimmt Österreich mit der A-FIU, dem Referat für Falschgeld und der österreichischen Nationalbank teil. Das erste Ergebnis (Prüfung von je 3000 Banknoten Euro und US-\$) ist dem Generalsekretariat übermittelt worden.

### **5.5.5. Europol**

Die A-FIU ist der nationale Ansprechpartner für die Bekämpfung der Geldwäscherei und partizipiert am AWF-SUSTRANS. SUSTRANS ist das bei Europol geführte Analysesystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Vertreter der A-FIU nahmen im Jahre 2008 an den Sitzungen des AWF-SUSTRANS teil.

Nähere Informationen können der Internetseite [www.europol.net](http://www.europol.net) entnommen werden.

### **5.5.6. Twinning Programme**

Der Leiter der A-FIU hat gemeinsam mit der Leiterin des Referates Kulturgutkriminalität im Jahre 2008 an einem Twinning Programm mit dem Schwerpunkt „Kulturgüter“ in Rumänien teilgenommen. Dabei hat die A-FIU in zwei Workshops die Bekämpfung der Geldwäscherei durch Kulturgüter im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit dargelegt.

Anzumerken ist, dass bedingt durch die österreichische Präsenz an diesem Programm, es unter Einbindung des österreichischen Verbindungsbeamten möglich war, die Beute (sechs Gemälde – davon ein Waldmüller und drei antike Uhren) im Wert von € 1,5 Mio. aus drei Einbruchdiebstählen (Tatort: Wien) in Rumänien zu sichern.

### **5.5.7. Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit in Osteuropa – ADA**

Die A-FIU nimmt an dem obgenannten dreijährigen Programm mit dem Untertitel „Illegale Migration“ teil. Im Jahre 2008 fanden in Mazedonien und im Kosovo je viertägige Workshops für Ermittlungsbeamte, Mitarbeiter der nationalen FIU und Gerichtsbehörden statt.

In diesem Projekt wird von der A-FIU das Modul „Geldwäscherei“ in den südeuropäischen Vertragsländern abgehalten.

### **5.5.8. Bilaterale Abkommen**

Im Jahr 2008 sind von der A-FIU Mitarbeiter von FIU's und Polizeidienststellen hospitiert worden, und zwar

- Bulgarien
- Deutschland
- Großbritannien
- Moldawien
- Russland
- Serbien

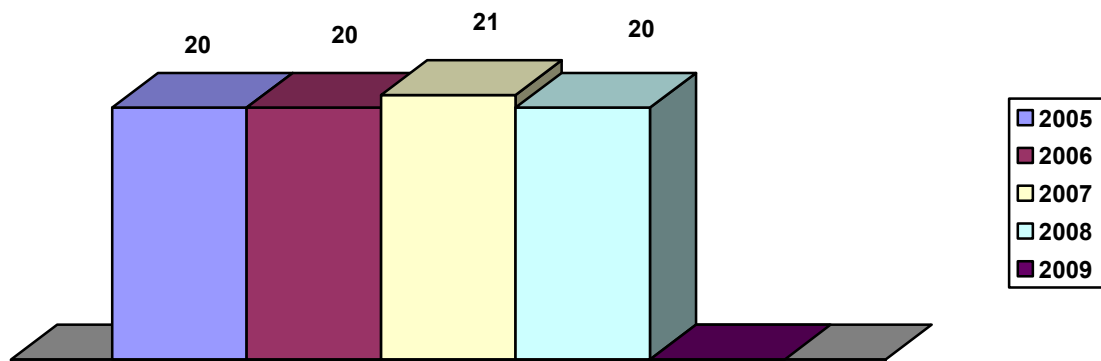
- Ungarn
- Kroatien
- Slowakei
- Vereinigten Staaten.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Besuche der moldawischen und russischen FIU, denen die österreichischen praxisbezogenen Ansätze dargelegt worden sind.

## 6. Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen

Im Jahre 2008 wurden vom Leiter der A-FIU und jeweils einem weiteren Mitarbeiter bei insgesamt 20 Schulungsveranstaltungen sowohl national als auch international Vorträge gehalten.

Von besonderer Bedeutung sind die regelmäßig stattfindenden multidisziplinären Sitzungen – operative und strategische Ausrichtungen - zum Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. An diesen Besprechungen nehmen abhängig vom Themenschwerpunkt neben Vertretern der A-FIU, noch Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, der Finanzmarktaufsicht, der Österreichischen Nationalbank sowie der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, Finanzen und Justiz teil. Diese Veranstaltungen fanden keinen Niederschlag in der nachfolgenden graphischen Aufbereitung.



Erstmals ist bei den Schulungsveranstaltungen auf die Problematik der Steueroptimierung und Leitlinien (Guidelines) eingegangen worden.

### 6.1. Leitlinien (Guidelines)

Aus Sicht der A-FIU stellen Leitlinien ein wichtiges Tool im Kampf gegen die Geldwäscherei dar. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass diese einem breiten Publikum und nicht nur den meldepflichtigen Berufsgruppen zur Verfügung stehen.

Nicht nur die internationalen Organisationen sondern auch die meldepflichtigen Berufsgruppen und Aufsichtsbehörden bestehen auf der Erstellung von „Leitlinien“, die bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Hilfestellung bieten sollen.

Aus Sicht der A-FIU ist jedoch anzumerken, dass die Entwicklung von Leitlinien grundsätzlich zu befürworten ist. Um eine entsprechende Flächendeckung erzielen zu können, sollte der Zugang ein breiter sein - das bedeutet, dass unter Umständen auch Kriminelle diese einsehen und Gegenstrategien entwickeln können.

Die A-FIU war im Vorjahr mit solch Phänomenen konfrontiert und wird ein diesbezüglicher Anlassfall – Erkenntnisse aus verdeckten Ermittlungen - dargestellt. Die Disposition über höhere Geldbeträge – Stückelung von Banknoten mit kleinem Nominale - kann unter Umständen ein Hinweis auf „schmutziges Geld“ sein. Im Zuge verdeckter Ermittlungen hat der Drahtzieher einer kriminellen Organisation Gegenstrategien auf Grund seines Wissens über bestehende Leitlinien für seine Mittäter entwickelt, die auch von diesen angewendet worden sind. Der Lösungsansatz des Drahtziehers lautete in etwa folgendermaßen: „Ich gehe davon aus, dass der einzubezahlende Geldbetrag bedingt durch die Stückelung verdächtig aussieht. Ich kann das erklären, ich arbeite auf einem Flohmarkt (Würstelvekäufer) und meine Kunden bezahlen regelmäßig mit Banknoten mit kleinem Nominale. Ich hoffe, dass meine Erklärung reicht.“

Es wurden keine Verdachtsmeldungen erstattet.

## **6.2. Steueroptimierung**

Aus Sicht der A-FIU wirken die Argumente von Offshore-Destinationen oftmals lächerlich und realitätsverzerrt, die vermehrt in die Argumentationslinien meldepflichtiger Berufsgruppen Eingang finden, dass lediglich die Höhe des „Grenzsteuersatzes“ zu den Transaktionen führen und sonst keine Motivationen vorliegen würden.

Anscheinend wird bewusst vergessen, dass nicht nur die steueroptimalen Verhaltensmuster sondern auch andere kriminelle Aktivitäten – wie Bezahlung von Bestechungsgeldern, Untreuehandlungen der Geschäftsführung, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger – den wahren Grund für die zu erfolgenden Transaktionen verheimlichen. Nur der explizite Ausschluss, basierend auf materieller Prüfung, der zuvor aufgezählten kriminellen Handlungen würde aus Sicht der A-FIU die Annahme der „Steueroptimierung“ rechtfertigen.

Es ist illusorisch anzunehmen, dass bei Begehung der zuvor genannten Verhaltensmuster der wahre Grund für die Transaktionen genannt wird. Vielmehr erfolgen die Zahlungen auf Grundlage formell richtiger Rechnungen aber kaum oder schwer überprüfbarer Leistungen. Aus Sicht der A-FIU wird in diesem Zusammenhang oftmals die Bezahlung von Bestechungsgeldern auf Grundlage formell richtiger Rechnungen an Dritte übertragen.

## **6.3. Fragebögen**

Im Jahre 2008 hat die A-FIU insgesamt 67 Fragebögen, wobei die meisten in englischer Sprache gestellt worden sind, beantwortet. Der Inhalt dieser Fragebögen betraf die Bekämpfung der Geldwäscherei und soll den Fragestellern Hilfestellung bei der Entwicklung von Gegenstrategien bieten.

Weiters war die A-FIU verhalten 20 Stellungnahmen überwiegend zu Partnerschafts- und/oder Kooperationsverträgen im Bereich der künftigen Bekämpfung der Geldwäscherei abzugeben. In 6 Fällen war die A-FIU gefordert für anstehende Ministertreffen Inhalte zum Thema „Geldwäscherei“ zu übermitteln.

Aus Sicht der A-FIU wäre die Effizienz im Hinblick auf die Beantwortung von Fragebögen zu hinterfragen; nicht selten werden von verschiedenen Institutionen ähnliche Fragen zur Beantwortung übermittelt.

## **7. Rechnungshofbericht**

Mit der Schaffung des Straftatbestandes der Geldwäscherei bezweckte der Gesetzgeber eine Verbesserung der Bekämpfung der allgemeinen und der organisierten Kriminalität. Ziel der Rechnungshofprüfung war die Beurteilung der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung der Bundesministerien für Inneres und Justiz sowie des Zusammenwirkens von Justiz, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsexekutive vor allem im Bereich der Geldwäschebekämpfung.

Hinsichtlich des Personaleinsatzes hielt der Rechnungshof fest, dass die „Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung“ im Bundesministerium für Inneres zumindest rund 50 % weniger Personal einsetze als andere EU-Staaten mit ähnlicher Bevölkerungsgröße.

Zusätzlich wurde kritisch angemerkt, dass weder das Bundesministerium für Inneres noch das Bundesministerium für Justiz über ein Controllingssystem, das wesentliche Leistungskennzahlen sowie Geldwäscheurteilungen umfassen, verfügte. Der Rechnungshof empfahl noch die Anzahl der Sensibilisierungsveranstaltungen für die meldepflichtigen Berufsgruppen zu erhöhen.

Die organisatorische Ansiedlung der Geldwäschestelle im Bundesministerium für Inneres ist von Rechnungshof positiv bewertet worden, da die Geldwäschemeldestelle nicht nur die administrative Bearbeitung von Verdachtsmeldungen abwickelt, sondern auch gleichzeitig sofortige polizeiliche Ermittlungen durchführt.

Bereits vor der Finalisierung des Rechnungshofberichtes hat die A-FIU im Juni 2008 einen Aktionsplan erstellt, der einen fixen Bestandteil des gemeinsam erstellten Maßnahmenkataloges – basierend auf der Implementierung der 3. Richtlinie und kritischen Fragen durch das FATF-Prüfteam – darstellt. Der Maßnahmenkatalog betrifft neben den meldepflichtigen Berufsgruppen und den Aufsichtsbehörden noch die Bundesministerien für Finanzen, Justiz und Inneres (A-FIU, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und die nationalen Ermittlungsstellen) sowie die Bundeswirtschaftskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Der Aktionsplan betrifft regelmäßig wiederkehrende Schulungen für Mitarbeiter der meldepflichtigen Berufsgruppen und der nationalen Ermittlungsbehörden unter Einbindung der Bundeswirtschaftskammer der gewerblichen Wirtschaft und Wirtschaftskammern. Weiters werden die für die A-FIU tätigen Ermittlungsbeamten in regelmäßig wiederkehrenden Workshops auf die bestehenden und neuen Herausforderungen eingeschult.

Von der A-FIU wird noch zusätzlich die bestehende statistische Auswertung verbessert; es wird künftig feststellbar sein, welche Verdachtsmeldungen schlussendlich zu gerichtlichen Einstellungen, Freisprüchen und Verurteilungen führten.

## 8. FATF-Evaluierung

Die Evaluierung Österreichs fand im Jahre 2008 statt und betraf den Finanzplatz Österreich, wo ein Teilbereich die A-FIU war. Die Diskussion zum vorläufigen Endbericht über das Assessment Österreichs erfolgte im Juni 2009 in Lyon. Die Veröffentlichung des Endberichtes (enthält die Ergebnisse der Diskussion in der Plenartagung zu den eingebrachten Stellungnahmen der österreichischen Delegation) soll im September 2009 erfolgen.

Einige der Kritikpunkte des Evaluierungsteams betrafen die fehlende Zentralstellenfunktion, fehlende Analysetätigkeit sowie die Personalsituation der A-FIU.

Die österreichische Delegationsleitung wird die betroffenen Ministerien und Aufsichtsbehörden auffordern, die notwendigen Änderungen in die Wege zu leiten.

Österreich verfügt über kein eigenes Geldwäschegesetz. Einschlägige Materiengesetze normieren daher, in Entsprechung der EG-Richtlinie, außerhalb des Strafrechts Sorgfalts-, Identifizierungs- und Meldepflichten. Der Adressat für die Verdachtsmeldungen ist de facto immer die A-FIU; für das Evaluierungsteam waren die Texte in den einschlägigen Materiengesetzen relevant und führten deswegen zu der irrigen Annahme, dass die A-FIU keine Zentralstellenfunktion ist, zumal die einschlägigen Materiengesetze unterschiedliche Adressaten bei den Meldepflichten aufweisen und auch das Bundeskriminalamtgesetz auf die Meldepflichten nicht novelliert worden ist.

Unter einer Analyse versteht man eine systematische Untersuchung, bei der das untersuchte Objekt (gemeldete Transaktionen) oder Subjekt (gemeldete Personen und oder Firmen) in deren Bestandteile zerlegt wird und diese anschließend geordnet, untersucht und ausgewertet werden. Dabei dürfen die Vernetzungen der einzelnen Elemente und deren Integration keinesfalls ignoriert werden.

In Österreich sind die Rahmenbedingungen für Analysetätigkeiten ausgezeichnet, zumal die meldepflichtigen Berufsgruppen alle Unterlagen über die gemeldeten Personen und/oder Firmen der A-FIU zur Verfügung stellen müssen und die A-FIU Zugang zu aktuellen polizeilichen Erkenntnissen und darauf basierend Auswertungen vorzunehmen hat, was eindeutig unter dem Begriff Fallanalyse zu werten ist. Ebenso verhält es sich bei der Geldstromanalyse, wo alle Kontobuchungen ausgewertet und folglich grafisch dargestellt werden.

Bei der Beurteilung der Effizienz und Effektivität eines Geldwäschebekämpfungssystems gehen die Meinungen der internationalen politischen Entscheidungsträger und der Praktiker auseinander. Aus Sicht der A-FIU wird seitens des Evaluierungsteams das Hauptaugenmerk auf Statistiken (Anzahl der Verdachtsmeldungen, Anzahl der Schulungen, Anzahl der Auslandskontakte, usw.) gelegt und sehr oft die den Zahlen innewohnenden Inhalte ignoriert. Zahlen erlauben zwar Vergleiche und die Formulierung künftiger Empfehlungen, lassen aber schwer Rückschlüsse über die Qualität eines Systems zu. Die vergangenen Ermittlungsfälle und die akute internationale Finanzkrise bestätigen die Theorie der A-FIU, dass qualitative und nicht quantitative Indikatoren – materielle Prüfung - für die Beurteilung der Effizienz und Effektivität herangezogen werden müssten.

Beispielsweise sagen bloße Zahlen über Verdachtsmeldungen nichts über die Qualität und den Inhalt und vor allem die Bearbeitung solcher Meldungen aus. Aus Sicht der A-FIU gibt es Interdependenzen zwischen der Anzahl der Verdachtsmeldungen und der Verurteilungen. Auseinanderklaffende Zahlen sind zu analysieren und die Ergebnisse für eventuelle Nachjustierungen einem Regelkreis zuzuführen.



## **9. Entwicklung von Typologien**

Die Analyse der Aktenvorgänge insbesondere der Verdachtsmeldungen ergab, dass eine Vielzahl der gemeldeten Erscheinungen (419-Briefe/Mails, Phishing-Mails, Überweisungs-, Scheck-, Anlage-, Ebay-, Vorauszahlungs- und Kreditbetrug sowie Betrug in Zusammenhang mit Gewinnverständigungen) zusammenhängen.

Eine Analyse der Verdachtsmeldungen zeigt, dass in 428 Fällen die verdächtig erscheinenden Transaktionen über Money Remittance Systeme durchgeführt worden sind.

In den erstatteten Verdachtsmeldungen spielten mehr als 400 Offshore-Firmen eine zentrale Rolle.

In 47 Fällen wurden Bargeldtransaktionen als verdächtig eingestuft und gemeldet. In sieben Fällen betrafen Verdachtsmeldungen das „online-banking“. Je drei Verdachtsmeldungen hatten Korrespondenzkonten und Baufirmen zum Inhalt. In zwei Fällen sind „Goldkäufe“ als verdächtig eingestuft worden.

### **9.1. Money Remittance Systeme**

Diese Systeme erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit und erfolgten in Zusammenhang mit diesen Zahlungssystemen 428 Meldungen. Die Vorteile dieses weltweiten Bargeldtransfers (Raschheit, Einfachheit, Zuverlässigkeit und bequeme Abwicklung) wurden operativen Erfahrungen zu Folge nicht nur durch Kriminelle, sondern sehr oft auch durch Opfer diverser Betrügereien (419-Briefe/Mails, Gewinnverständigungen, usw.) genutzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Jahresberichten der Vorjahre verwiesen.

### **9.2. Offshore Business**

Auch dieses Phänomen ist in den Jahresberichten der Vorjahre abgehandelt worden. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass ausschließlich Kontoeröffnungen durch Ausländer für Offshore-Unternehmen in Österreich vorgenommen wurden/werden. Die Kontoauszüge verbleiben in den Banken. Charakteristisch ist die Einbindung einer Vielzahl von Offshore-Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Jurisdiktionen.

Die Ermittlungen sind zeitintensiv und können ohne formelle Rechtshilfeersuchen kaum abgeschlossen werden.

Aus Sicht der A-FIU bedarf es internationaler und politischer Bemühungen um effiziente Rahmenbedingungen zu schaffen, um dieses Phänomen bekämpfen zu können.

Basierend auf praktische Erfahrungen werden solche Unternehmen vermehrt für Korruptionshandlungen eingesetzt.

Zusätzlich wird auf die Ausführungen im Kapitel 6.2. Steueroptimierung verwiesen.

## **10. Geldwäscherei versus Betrügereien**

Da in Österreich die Eigengeldwäscherei nicht strafbar ist, sondern immer mit dem Vordelikt untrennbar verbunden ist, müssen die Kollegen der A-FIU über ein profundes Wissen verfügen, welches eine Zuordnung von Verdachtsmeldungen ermöglicht. Die durchgeführten Analysen der Inhalte der Verdachtsmeldungen führen zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um Geldwäscherei, sondern um Betrügereien handelt. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass bei oberflächlichen Wertungen oftmals von Geldwäscherei gesprochen wird, obwohl dabei eindeutig die Vordelikte gemeint sind.

### **10.1. Phishing Mails**

Die A-FIU wurde im Beobachtungszeitraum mit 142 Phishingfällen konfrontiert. Dieses Phänomen ist ebenfalls detailliert in den Vorjahresberichten abgehandelt worden. Die Fälle beginnen häufig mit einer offiziell anmutenden E-Mail einer Bank oder eines Versandhauses, in der der Adressat aufgefordert wird, seine Konto- und Zugangsdaten bekannt zu geben. Oft sind die Nutzer von Internetbanking über die bestehenden Sicherheitslücken im eigenen PC nicht ausreichend informiert und erleichtern Kriminellen hiermit, ihre Konto- und Zugangsdaten auszuspionieren.

In weiterer Folge werden durch Ausnutzung der widerrechtlich erlangten Zugangsdaten die Konten durch Kriminelle geplündert und Überweisungen auf Konten dritter Personen veranlasst, welche die Beträge bar beheben und nach Abzug einer Provision mittels Money Remittance Systemen weiterleiten.

### **10.2. 419-Briefe/Mails**

Der A-FIU wurden 124 verdächtige Sachverhalte mit 419-Briefe/Mails übersandt. Die Verfasser der Schreiben fordern eingangs von den Adressaten Vertrauen und ersuchen um Unterstützung bei der Transferierung riesiger Geldsummen. Sie begründen dies mit Devisenbewirtschaftungen, Erbschaften, Steuervergehen, usw. Der Adressat wird ersucht sein Konto für die Abwicklung dieser Transaktionen gegen Erhalt einer Vermittlungsprovision zur Verfügung stellen.

Nach erfolgter Zustimmung werden die Adressaten um Vorauszahlungen (Bestechungsgelder, Abwicklungsgebühren, usw.) ersucht, die mit der Transferierung der riesigen Geldsumme und der künftigen Vermittlungsprovision in ursächlichen Zusammenhang stehen.

Die beschriebene Vorgangsweise betrifft immer wieder Konten, die in Österreich geführt werden, dabei erfolgen die Vorauszahlungen in der Regel mittels Money Remittance Systemen.

### **10.3. Überweisungsbetrug**

Im Beobachtungszeitraum sind von der A-FIU in 51 Fällen Überweisungsbetrügereien als Ursache für die Erstattung von Verdachtsmeldungen festgestellt worden. Von den Tätern bzw. Mittätern wurden Konten unter Vorlage gefälschter Ausweisdokumente eröffnet. Dabei stahlen die Kriminellen ausgefüllte Überweisungsträger aus Überweisungsboxen, führten neue Überweisungen – mit gefälschten Unterschriften unter Angabe ihrer Kontonummern - auf die neueröffneten Konten durch oder verfälschten die Überweisungen über höhere Summen unter Angabe ihrer Kontonummern.

### **10.4. Scheckbetrug**

In 39 Fällen sind von den Tätern zum Inkasso sowohl gefälschte als auch verfälschte Schecks eingereicht worden. Die Scheckguthaben wurden Konten, die mit gefälschten Ausweisdokumenten eröffnet worden sind, gutgeschrieben.

### **10.5. Ebay-Betrug**

37 Verdachtsmeldungen hatten den Ebay-Betrug zum Inhalt. Im Jahresbericht 2007 ist diese Deliktsform intensiv abgehandelt worden. Über die elektronische Plattform werden von Kriminellen häufig günstig Produkte zum Kauf angeboten. Die Bezahlung der gekauften Produkte erfolgt häufig unter zur Hilfenahme von Money Remittance Systemen, wobei von den Tätern keine Lieferung erfolgt.

### **10.6. Anlagebetrug**

Die durchgeführten Analysen der Verdachtsmeldungen ergaben, dass 30 Meldungen den Anlagebetrug zum Inhalt hatten. Im Wege von „Boiler Room Operations-/Telemarketingbetrug“ werden von den Tätern gutgläubige Investoren telefonisch kontaktiert. Den Interessenten wird vorgegaukelt, dass bei einem Investment – sind in der Regel hochspekulative Produkte (Aktien, Derivate, Optionen) – durch exzellente Beratung enorm hohe Renditen erzielt werden können. Entweder werden von den Tätern wertlose Produkte verkauft oder über die hohen Spesenabrechnungen (häufiger An- und Verkauf) den Investoren, die eingesetzten Vermögenswerte entzogen.

Häufig werden Privatpersonen über erzielte Gewinne resultierend aus der Teilnahme an Preisausschreiben informiert. Die Gewinnausschreibung ist mit der Bezahlung von Bearbeitungsgebühren, Notariatskosten usw. verbunden. Nach Bezahlung der geforderten Geldbeträge wird die Geschäftsbeziehung einseitig beendet. Bis dato sind kaum Opfer bekannt, die an den erwähnten Preisausschreiben mitgewirkt hatten.

## 11. Beispiele

Die folgenden Beispiele zeigen die internationalen Vernetzungen der Kriminellen auf, die immer öfter erfolgreich versuchen, keine Zuständigkeiten für deren Aktivitäten entstehen zu lassen bzw. die Strafverfolgung zu vereiteln. In der Regel haben sie Österreich bei bekannt Werden des strafbaren Verhaltens bereits wieder verlassen.

### 11.1. Betrug

Aufgrund einer Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes wurde bekannt, dass zwei neu gegründete Briefkastengesellschaften (Mitte des Jahres) mit dem Sitz in den USA und dem Vereinigten Königreich zwei Firmenkonten eröffnet hatten. Diese beiden Offshore-Gesellschaften wurden von einem tschechischen Staatsangehörigen vertreten.

Unmittelbar nach den Kontoeröffnungen erfolgten Gutschriften (EURO-Beträge überwiegend nur bis zu einer Höhe von € 6.000.-) von tschechischen Staatsangehörigen, die sofort nach dem Einlangen via e-banking auf das Firmenkonto der zweiten Firma übertragen worden sind.

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes, der durchgeführten Analysetätigkeiten und einschlägigen Erfahrungen lag der begründete Verdacht vor, dass die Überweiser betrogen werden sollten.

Von der A-FIU wurden sofort die notwendigen Ermittlungen eingeleitet und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Erlassung einer Sicherstellungsanordnung gem. § 109 StPO angeregt.

Den tschechischen Anlegern ist von der Täterseite vorgespielt worden, dass die in einer amerikanischen Unternehmung investierten Gelder eine jährliche Rendite von mindestens 8 % erzielt werden würden.

Von der zuständigen Staatsanwaltschaft erging eine Sicherstellungsanordnung für die beiden Konten mit einem Guthabensstand von mindestens € 430.000,-.

In der Zwischenzeit sind von den tschechischen Behörden Betrugsverfahren zum Nachteil geschädigter tschechischer Investoren eingeleitet worden.

Aufgrund der Dringlichkeit des gegenständlichen Aktes sind eine Vielzahl von Ersuchen über den österreichischen Verbindungsbeamten abgeführt worden und bei einem Grenztreffen mit den tschechischen Ermittlungsbehörden die Übernahme des Strafverfahrens angeboten worden.

Als Positives ist hervorzuheben, dass auf nationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Staatsanwaltschaft besteht und bei dem erwähnten Grenztreffen von der österreichischen Staatsanwaltschaft und Ermittlern die Vorgangsweise mit den tschechischen Behörden abgesprochen worden ist.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

## **11.2. Korruption**

Im Frühjahr wurde durch eine Verdachtsmeldung einer österreichischen Bank bekannt, dass im Jänner und Februar 2008 auf dem privaten Girokonto eines langjährigen Kunden (71 Jahre alt) Gelder durch drei Auslandsüberweisungen in Höhe von rd. € 3,0 Mio. einlangten.

Die Überweisungen erfolgten im Auftrag von Vermögensverwaltungsgesellschaften in Offshore Zentren im Wege von Banken in der Schweiz und auf Jersey.

Der seit dem Jahre 2004 in Venezuela aufhältige österreichische Kontoinhaber gab der Bank gegenüber zu verstehen, dass nicht er der wirtschaftlich Berechtigte der Gelder sei, sondern diese lediglich für eine 61jährige peruanische Geschäftsfrau verwaltet werden würden.

Nachdem bankinterne Recherchen ergaben, dass die peruanische Geschäftsfrau bzw. ihr Ehegatte in einen Korruptionsskandal in Peru verwickelt waren, erfolgte umgehend die Meldungslegung an die A-FIU, da von inkriminierten Geldern ausgegangen werden musste.

Die von der A-FIU initiierten internationalen Ermittlungen bestätigten, dass es sich bei dem Ehegatten der peruanischen Geschäftsfrau um den ehemaligen Wirtschafts- und Premierminister von Peru handelte. Im Jahre 2005 wurde dieser von einem Gericht in Lima wegen Korruption und Steuerhinterziehung zu einer 8jährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Sachverhalt wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Verdachtes der Geldwäscherei angezeigt. Durch das zuständige Gericht wurde über Anregung der Staatsanwaltschaft ein Beschluss zur Beschlagnahme der auf dem Konto befindlichen Gelder in Höhe von rund € 2,1 Mio. erlassen.

Eine Kontoauswertung ergab, dass der Kontoinhaber unmittelbar nach Eingang der Gelder beträchtliche Beträge in Höhe von insgesamt € 900.000,- bereits in das Ausland zugunsten von Personen und Gesellschaften in den Niederlanden, der Schweiz, Ecuador und Hongkong weitertransferiert hatte.

Im Mai 2008 übermittelten die peruanischen Justizbehörden ein Rechtshilfeersuchen mit dem Ersuchen um Sicherung und Ausfolgung der in Österreich aufgetauchten Gelder, da diese in Zusammenhang mit den strafbaren Handlungen des ehemaligen peruanischen Premierminister zu sehen sind.

## **11.3. Betrügerische Krida in Verbindung mit Sparbuchmeldung**

Ein österreichisches Kreditinstitut informierte die A-FIU über die Eröffnung von einem Sparbuch durch ein italienisches Ehepaar mit Wohnsitz in Österreich. Unmittelbar nach Eröffnung erfolgten auf das eröffnete Sparbuch Bareinzahlungen in der Höhe von € 4,05 Mio. Da die Herkunft der Mittel der Bank gegenüber nicht schlüssig erklärt werden konnte, wurde die Verdachtsmeldung erstattet.

Von der A-FIU wurden die notwendigen internationalen Recherchen eingeleitet und die örtlich zuständige Dienststelle mit den notwendigen Ermittlungen beauftragt.

Schlussendlich konnte festgestellt werden, dass gegen eine Mutter des italienischen Ehepaares in Italien umfangreiche Ermittlungen wegen Verdachtes der betrügerischen Krida geführt wurden. Der von der Inlandsdienststelle angeregte Gerichtsbeschluss zur Sicherung des auf dem Sparguthaben befindlichen Kontoguthabens wurde erlassen. In der Zwischenzeit haben die italienischen Ermittlungsbehörden ein formelles Rechtshilfeersuchen nach Österreich gestellt und wurde das Strafverfahren an die italienische Staatsanwaltschaft abgetreten.

## **11.4. Veruntreuung und Betrug**

Ein Money Remitter informierte die A-FIU über 19 erfolgte Transaktionen eines österreichischen Staatsangehörigen. Von der A-FIU wurden die notwendigen Analysen durchgeführt und mit den weiteren Ermittlungen die örtlich zuständige Dienststelle betraut.

Im Zuge der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass der österreichische Staatsbürger durch Vorspiegelung eines Gewinnes in der Höhe von € 0,8 Mio. von unbekanntem Täter zur Überweisung von insgesamt etwas mehr als € 66.000,- (28 Transaktionen) bewegt worden ist.

Zusätzlich konnte ermittelt werden, dass das Betrugsoffer einen Kredit in der Höhe von € 15.000,- aufgenommen hatte, um die geforderten Transaktionen zur „Gewinnauszahlung“ zu erlangen. Mangels Bonität hat das Betrugsoffer in seiner Eigenschaft als Kassier unbefugte Barbehebungen vom Konto eines Fußballvereines getätigt.

Von der örtlich zuständigen Dienststelle wurden Strafanzeigen gegen unbekanntem Täter wegen des Verdachtes des Betruges zum Nachteil des Opfers und gegen das Opfer wegen Verdachtes der Veruntreuung erstattet.

Das Opfer ist zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, davon 6 Monate unbedingt verurteilt worden.

## **11.5. Südamerikanische Trickdiebe**

Die A-FIU wurde von einem österreichischen Kreditinstitut informiert, dass von südamerikanischen Staatsangehörigen Geldüberweisungen im Ausmaß von rund € 40.000,- nach Südamerika getätigt worden sind.

Auf Grund der erfolgten Analyse und der operativen Erfahrung hat sich für die A-FIU der Verdacht erhärtet, dass es sich bei den Überweisern um Trickdiebe handeln könnte und mit den weiteren Ermittlungen die lokale Dienststelle beauftragt. Die Verdachtsmeldung ist vom zuständigen Fachbereich (Trickdiebe) der örtlichen Sicherheitsdienststelle bearbeitet worden. Es wurden insgesamt 6 verdächtige Personen aus Südamerika wegen Verdachtes des Trickdiebstahles festgenommen. Die Täter kundschafteten die Opfer bei Bargeldbehebungen aus und bestahlen in weiterer Folge die Opfer. Die gestohlenen Gelder wurden unmittelbar nach Begehung der Diebstähle nach Südamerika überwiesen.

## **11.6. Geldwäscherei – Kreditgewährung**

Die A-FIU wurde von einem österreichischen Kreditinstitut informiert, dass ein in Großbritannien protokolliertes Unternehmen, mit einem russischen Staatsangehörigen als Zeichnungsberechtigten, ein Konto in Österreich unterhält. Da die für den russischen Staatsangehörigen erteilte Vollmacht abgelaufen war, ist mit dem Kontoinhaber Kontakt aufgenommen und festgestellt worden, dass es Ungereimtheiten mit dem Reisepass des Vollmachtgebers gab.

Von der A-FIU wurden die notwendigen Ermittlungen eingeleitet und unter anderem durch kriminaltechnische Untersuchungen festgestellt, dass es sich bei den übermittelten Reisepasskopien um Totalfälschungen handelt.

Von dem verdachtserstatteten Kreditinstitut wurden zusätzliche Unterlagen angefordert und Befragungen durchgeführt und dabei festgestellt, dass eine russische Bank eine Geschäftsbeziehung zum österreichischen Kreditinstitut unterhielt und den Betrag von USD 15 Mio. veranlagt hatte. Dieses auf dem Festgeldkonto erliegende Geld wurde zur Kreditbesicherung für ein Darlehen der in Großbritannien protokollierten Unternehmung hinterlegt. Dieser Kreditvertrag ist in Russland abgeschlossen worden. Die Kreditbedienung erfolgte anstandslos und wurde nach Ablauf der einjährigen Kreditdauer ein weiterer Kredit über die ursprüngliche Kreditsumme gewährt.

Die Übertragung der Aktien an dem britischen Unternehmen erfolgte an eine Person, die sich mit einem total gefälschten Reisepass legitimiert hatte.

Von der A-FIU wurde versucht die betreffenden Dokumente und involvierten Personen abzuklären.

Der Sachverhalt wurde wegen Verdachtes der Geldwäscherei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt, da die Rückzahlung der sich wiederholenden Kredite nicht geklärt werden konnte. Insbesondere blieb auf Grund der verwendeten total gefälschten Reisepässe offen, wer und vor allem mit welchen Mitteln, die beantragten Kredite bedient worden sind.

## **11.7. Geldwäscherei - Suchtgifthandel**

Im Jahre 2008 meldete ein österreichisches Kreditinstitut die verdächtige Kontoverbindung eines angeblich 45jährigen venezolanischen Geschäftsmannes. Der Verdächtige hatte im Jahre 2004 als Repräsentant einer auf den niederländischen Antillen protokollierten Off-shore-Gesellschaft Geschäftskonten und für fünf kolumbianische Staatsangehörigen Privatkonten eröffnet. Der Verdächtige hatte für alle Konten das Einzelzeichnungsrecht.

Die eröffneten Konten wurden fast ausschließlich für Veranlagungsgeschäfte verwendet. Seit der Kontoeröffnung erfolgten Gutschriften auf den Konten von insgesamt USD 4.3 Mio.

Die Dotierung der Konten erfolgte durch Auslandsweisungen im Auftrag von Gesellschaften und Privatpersonen im Wege von Banken in den USA, Großbritannien, Spanien, Portugal und Luxemburg sowie durch Einreichung von Bankschecks gezogen auf eine Bank in Costa

Rica. Auffällig bei den Gutschriften waren hohe Überweisungen durch eine auf der Isle of Man etablierten Versicherungsanstalt, durch welche offensichtlich eine Lebensversicherung zur Auszahlung gelangte.

Der Verdachtsmeldung zufolge bestand der Verdacht, dass es sich bei dem Gemeldeten nicht um einen venezolanischen Geschäftsmann, sondern um einen 38jährigen kolumbianischen Staatsangehörigen handelt, der vor kurzem in Spanien wegen Verdachtes des Suchtmittelhandels festgenommen worden ist.

Durch umgehend eingeleitete internationale Abklärungen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es sich bei dem Gemeldeten um einen 39jährigen kolumbianischen Staatsangehörigen handelt, der im Jahre 2001 von einem Gericht in Miami wegen Verdachtes des großangelegten Suchtmittelhandels angeklagt und seit dem Jahre 2001 über Ersuchen der US-Behörden international gefahndet worden ist und Anfang September in Spanien festgenommen werden konnte. Laut der übermittelten Anklageschrift verantwortet der Beschuldigte die Organisation zahlreicher Schifflieferungen mit Kokain von Kolumbien in die USA.

Über Anregung der Geldwäschemeldestelle konnten durch eine staatsanwaltschaftliche Anordnung bzw. durch einen gerichtlichen Beschluss die auf den gemeldeten Konten befindlichen Guthaben in Höhe von insgesamt rd. USD 3,3 Mio. gesichert bzw. beschlagnahmt werden. Die restlichen Gelder wurden zwischenzeitlich zugunsten von Privatpersonen und Gesellschaften auf Konten bei Banken in der Schweiz, Brasilien und USA weitertransferiert.

Mittlerweile übermittelten die spanischen und die US-Justizbehörden Rechtshilfeersuchen, worin die österreichischen Behörden um Sicherung und Beschlagnahme der inkriminierten Gelder ersucht werden.

## **11.8. Untreue**

Ein österreichisches Kreditinstitut informierte die A-FIU, dass eine Vielzahl von Einzeltransaktionen von einem Firmenkonto auf ein privates Konto transferiert worden sind. Die Summe der überwiesenen Beträge belief sich auf rund € 1 Mio.

Von der A-FIU wurden die notwendigen Analysen und Abklärungen vorgenommen und festgestellt, dass die Empfängerin der Überweisungen eine Angestellte der überweisenden Firma ist. Die A-FIU beauftragte die örtlich zuständige Dienststelle mit den weiteren Ermittlungen und die Mitarbeiterin der Firma – tätigte die Überweisungen – wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Verdachtes der Untreue angezeigt.

Die Täterin ist bereits rechtskräftig verurteilt worden.